

Freiwillige Zuschüsse an ambulante Pflegedienste

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	11.07.2023	Stadt Landshut, den	16.06.2023
Sitzungsnummer:	13	Ersteller:	Limmer, Christoph

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Die Bezuschussung ambulanter Pflegedienste wird seitens der überörtlichen Rechnungsprüfung für disponibel erachtet.
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: zur Sitzung geladen <input type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input checked="" type="checkbox"/> Seniorenbeirat: zur Sitzung geladen
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: HH-Anmeldung 2024
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Sozialausschuss, Haushaltsausschuss, Haushaltsplenum

1. Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV)

Die überörtliche Prüfung hat folgende Anmerkung getroffen:

„Die Förderung wurde beibehalten und belastete den Haushalt im Berichtszeitraum mit rd. 211 T€. Nach der Stellungnahme der Verwaltung kann die Förderung u.a. deshalb nicht eingestellt werden, weil die seit dem Jahr 2007 gültigen Richtlinien nur durch eine (nicht vorliegende) Beschlussfassung im Sozialausschuss aufgehoben werden könnten und (aufgrund der nach wie vor bestehenden Förderung im Landkreis Landshut) bei

einseitiger Einstellung der Förderung eine Abwanderung der Pflegedienste in das Gebiet des Landkreises zu befürchten sei. Wir halten die Förderung auch weiterhin für disponibel. Das zuständige Gremium sollte sich (ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis) mit der Angelegenheit befassen.“

2. Aufwendungen/Ansatz im städtischen Haushalt

Die Stadt Landshut leistete in den vergangenen Jahren bzw. im laufenden Haushaltsjahr planmäßig folgende Aufwendungen:

2019	39.044,00 €
2020	46.019,00 €
2021	38.265,51 €
2022	33.001,00 €
2023	45.000,00 € (Haushaltsansatz)

3. Bezuschussung im Landkreis Landshut

Der Landkreis Landshut wendet hier jährlich 130.000 € auf. Bestrebungen der Einstellung der Zuschüsse bestehen hier nicht.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Beibehaltung der Förderung vor.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 9 Satz 1 des Sozialgesetzes XI. Buch (SGB XI., soziale Pflegeversicherung) sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Gemäß § 9 Satz 2 SGB XI wird das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtung durch Landesrecht bestimmt.

Durch Landesrecht kann unter anderem auch bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine durch Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtung bei der Tragung ihrer notwendigen Investitionskosten als Förderung der Pflegeeinrichtung gilt. § 71 Abs. 1 SGB XI definiert Pflegedienste als ständig wirtschaftende Pflegeeinrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen. Nach Art. 72 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste im Sinn des § 71 Abs. 1 SGB XI rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Hiervon ausgenommen sind nach Art. 71 Satz 3 AGSG Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie überregionale Pflegedienste für behinderte Menschen, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst, insofern obliegt die Aufgabe den Bezirken.

Gemäß Art. 74 Abs. 1 AGSG sind die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und Bezirke im Rahmen ihrer Hinwirkungspflicht zur Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-krank Menschen und Pflege für psychisch kranke Menschen verpflichtet.

Pflegebedarfsplanung:

Im Sozialausschuss am 17. März 2022 wurde die Pflegebedarfsplanung für die Stadt Landshut vorgestellt.

Als Maßnahmenempfehlung für das Handlungsfeld „Pflege und Betreuung“ ist die „Beibehaltung der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste“ als Ziel bzw. Maßnahme seitens des Institutes für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) identifiziert worden.

Nur mit einem ausreichenden Angebot ambulanter Pflegedienste ist dem Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag

Die Förderung von Investitionen ambulanter Pflegedienste wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiterhin befürwortet.

Anlagen:

Anlage 1 - Förderrichtlinie der Stadt Landshut